

Kurztitel

Bundesabgabenordnung

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 194/1961 zuletzt geändert durch BGBI.Nr. 151/1980

§/Artikel/Anlage

§ 69

Inkrafttretensdatum

19.04.1980

Außerkrafttretensdatum

31.12.1994

Text

§ 69. Für die Erhebung von Zöllen und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben ist das Zollamt örtlich zuständig, das auf Antrag mit der Sache befaßt wird oder von Amts wegen als erstes einschreitet.